

# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 28. April 2020

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

34. Kundmachung

GZ: 05/00/56457/1999/088

Änderung der Geschäftsordnung des  
Gestaltungsbeirates der Landeshauptstadt  
Salzburg

34. Kundmachung

**Beschluss des Gestaltungsbeirates der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.4.2020, mit dem die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Landeshauptstadt Salzburg vom 21.9.1994 geändert wird.**

Der Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg hat im Umlaufweg gemäß § 62 Abs 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 (ROG 2009), LGBl Nr 30/2009 idF LGBl Nr 82/2019, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Salzburger Landesregierung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte (Gestaltungsbeirats-Verordnung), LGBl Nr 67/1993 idF LGBl Nr 39/2010, am 27.4.2020 folgende ergänzende Geschäftsordnung beschlossen, der die gemäß § 62 Abs 5 ROG 2009 erforderliche Genehmigung durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg am selben Tag erteilt wurde:

**Ergänzende  
GESCHÄFTSORDNUNG  
des Gestaltungsbeirates der Landeshauptstadt Salzburg  
vom 27.4.2020**

Geschäftsführung  
§ 1

Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr (Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates) zu führen. Sie ist für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, Vorlage der eingelangten Projekte, Erstellung der Tagesordnung und Organisation der Sitzungen im Allgemeinen zuständig.

Sitzungen  
§ 2

(1) Zum Zwecke der Beratung und Begutachtung von Vorhaben, insbesondere der Abgabe von Stellungnahmen bzw der Erstattung von Gutachten, versammelt sich der Gestaltungsbeirat in Sitzungen.

(2) Den Vorsitz führt das als Vorsitzender bzw als dessen Stellvertreter vom Gemeinderat der Stadt Salzburg bestellte Mitglied des Gestaltungsbeirates. Im Fall deren Verhinderung oder Befangenheit (§ 5) führt jenes Mitglied, welches dem Gestaltungsbeirat am längsten ununterbrochen angehört, ansonsten das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf, in der Regel aber in Abständen von zwei Monaten, statt. Grundsätzlich werden ein festgelegter Terminplan und rechtzeitig vor der Sitzung die jeweilige Tagesordnung auf der Internetseite der Stadtgemeinde Salzburg ([www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)) veröffentlicht.

## Öffentlichkeit § 3

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Zuhörer können nach Maßgabe des verfügbaren Raumes beiwohnen.

(2) Bei Vorlage von Projekten im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Sitzungen bzw die betreffenden Tagesordnungspunkte nicht öffentlich, es sei denn, der Bauwerber erteilt zur öffentlichen Behandlung ausdrücklich seine Zustimmung.

(3) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ erfolgt nicht öffentlich.

(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) ist die Abhaltung einer Sitzung im Rahmen von technischen Einrichtungen zur Bild- und Wortübertragung möglich, wobei im Fall einer öffentlichen Sitzung auch die Übertragung im Internet vorgesehen werden soll. Ist die Abhaltung einer Sitzung auf diesem Wege nicht möglich oder zweckmäßig und erfordern es die besonderen Umstände, so können an sich öffentliche Sitzungen im Einzelfall auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, um insbesondere die Verbreitung von anzeigepflichtigen Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950 in der letztgültigen Fassung, hintanzuhalten. Zutreffendenfalls ist darauf in der Einberufung (§ 4) hinzuweisen und auf der Internetseite der Stadt Salzburg ([www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)) zu informieren.

## Einberufung § 4

(1) Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden (§ 5 Abs 1 Gestaltungsbeirats-Verordnung), was im Wege der Geschäftsstelle erfolgt. Die Übermittlung an die durch die Mitglieder bekanntgegebenen E-Mail-Adressen gilt im Allgemeinen als nachweisliche Zustellung.

(2) Über den geplanten Sitzungstermin und die Tagesordnung sind jedenfalls auch die betroffenen Bauwerber und Projektanten sowie die im Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadtgemeinde Salzburg vertretenen politischen Fraktionen zu verständigen.

## Befangenheit § 5

(1) Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gestaltungsbeirates finden die Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 50/1991 in der letztgültigen Fassung, sinngemäß Anwendung (§ 3 Abs 6 Gestaltungsbeirats-Verordnung).

(2) Soweit anhand der ausgesandten Tagesordnung (§ 4 Abs 1) bereits für Mitglieder oder Ersatzmitglieder erkennbar ist, dass eine Befangenheit, sei es auch nur in einzelnen Punkten, nicht ausgeschlossen erscheint, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend bekanntzugeben.

## Verschwiegenheit § 6

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied ist im Rahmen des Art 20 Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl Nr 1/1930 in der letztgültigen Fassung, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

## Tagesordnung § 7

(1) Für die Reihenfolge der zu behandelnden Angelegenheiten ist grundsätzlich die Tagesordnung maßgebend. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, die in der Tagesordnung festgesetzte Reihenfolge bei Bedarf abzuändern oder einzelne Tagesordnungspunkte generell abzusetzen, wenn eine Behandlung nicht möglich oder geboten erscheint. Dabei ist tunlichst auch auf die Interessen der Öffentlichkeit und Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses Bedacht zu nehmen.

(2) Soweit es zu begutachtende Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens betrifft, so kann der Vorsitzende die Tagesordnung durch Aufnahme einer dahingehenden Angelegenheit ergänzen. Bauwerber und Planverfasser (§ 8 Abs 6) sind tunlichst hiervon rechtzeitig zu verständigen. Wird gegen die Behandlung des Gegenstandes von einem Mitglied des Gestaltungsbeirates Einspruch erhoben, so ist ohne vorherige Wechselrede hierüber abzustimmen (§ 12).

(3) Die Abänderung der Geschäftsordnung muss als Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung (§ 4 Abs 1) angegeben sein. Dies gilt allerdings nicht beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs 4; in solchen Fällen ist eine Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit den Mitteln der Telekommunikation zulässig.

## Abwicklung der Sitzungen § 8

(1) Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anwesenheit des Ersatzmitgliedes, die Sitzung.

(2) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen in der Regel das für die Magistratsabteilung 5 ressortverantwortliche Kollegiumsmitglied, der Abteilungsvorstand sowie von diesen bestimmte weitere Bedienstete teil. Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses der Stadt Salzburg sind in ihrer Eigenschaft als politische Mandatäre jedenfalls zu einer Teilnahme an (öffentlichen wie auch nicht öffentlichen) Sitzungen berechtigt.

(3) Andere Bedienstete der Stadt und externe, beratende Experten (zB Vertreter der Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung, des Bundesdenkmalamtes udgl) können den Sitzungen hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte bei Bedarf beigezogen werden.

(4) Der Bauwerber und der mit der Erstellung der Pläne und technischen Beschreibungen des Vorhabens befasste Planverfasser sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates teilzunehmen. Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs 4 wird hierdurch allerdings nicht berührt.

(5) Die Beratung über die einzelnen Angelegenheiten ist durch Bericht der hierfür zuständigen Dienststelle des Magistrates einzuleiten.

(6) In jeder Angelegenheit, die einer Beschlussfassung durch den Gestaltungsbeirat bedarf, hat der Berichterstatter (Abs 2) die wesentlichen Rahmenbedingungen vorzutragen.

(7) Nach dem Vortrag des Berichterstatters ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates in Behandlung zu nehmen. Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort (Rednerliste).

(8) Den in den Abs 2 bis 4 genannten Personen kann ohne Rücksicht auf die Rednerliste das Wort erteilt werden, sobald und sooft es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.

(9) Im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Aufbaustufe ist Mit-

gliedern des Planungs- und Verkehrsausschusses der Stadt Salzburg in der Sitzung vom Vorsitzenden Gelegenheit zur Abgabe von Äußerungen zu geben.

(10) Kein Vortragender darf in seinem Vortrag gestört oder unterbrochen werden; hierdurch werden die Rechte des Vorsitzenden in der Handhabung der Sitzungsleitung (§ 9) nicht berührt. Durch Beschluss des Gestaltungsbeirates kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt die Redezeit je Wortmeldung beschränkt werden, sie hat jedoch für jeden Redner mindestens fünf Minuten zu betragen.

#### Sitzungsleitung § 9

(1) Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Sitzungsablauf, ebenso auch für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Rahmen der Sitzung.

(2) Als sitzungspolizeiliche Mittel steht zunächst eine Ermahnung, in weiterer Folge der Ruf zur Sache oder der Ruf zur Ordnung zur Verfügung.

(3) Einem von der Sache abschweifenden Redner kann nach dem dritten Ruf zur Sache das Wort entzogen werden.

(4) Wenn jemand Anstand oder Würde verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leistet, ist der Ruf zur Ordnung auszusprechen. Der Vorsitzende kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(5) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten, es sei denn, der Vorsitzende erteilt ihnen im Einzelfall das Wort. Bei Störungen kann der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung störende Zuhörer auch von der Sitzung ausschließen.

(6) Reichen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergriffenen Maßnahmen nicht aus, um die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder auch vorzeitig schließen.

#### Gutachten und Stellungnahmen § 10

(1) Der Gestaltungsbeirat hat in jedem Baubewilligungsverfahren ein schriftliches Gutachten und zu jeder anderen Angelegenheit im Regelfall eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche vom Vorsitzenden bzw im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterfertigen sind.

(2) Soweit verwaltungsökonomische Gründe oder insbesondere außergewöhnlichen Ereignissen (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) dies geboten erscheinen lassen, können Gutachten und Stellungnahmen auf Grundlage der Abstimmung und Beschlussfassung (§ 12) auch von einzelnen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern nach Sitzungsschluss (§ 14) erstellt und dem Vorsitzenden binnen einer Frist von 2 Wochen vorgelegt werden.

(3) Die Gutachten, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erstellen sind, müssen den Anforderungen eines Sachverständigengutachtens entsprechen. Die Befundaufnahme ist soweit als möglich von der Geschäftsstelle vorzubereiten. Eine Veröffentlichung eines solchen Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

(4) Wird dem Gestaltungsbeirat ein Vorhaben, das bereits in einer vorangegangenen Funktionsperiode einer Beurteilung unterzogen worden war, vorgelegt, so sind die bisherigen Aktenunterlagen einzusehen und zur Beurteilung heranzuziehen. Weiters kann eine erläuternde Stellungnahme des Vorsitzenden des damals befassten Gestaltungsbeirates

eingeholt werden. Die Ergebnisse dieser Einsichtnahme bzw die Erläuterung sollen in der inhaltlichen Beurteilung des Gestaltungsbeirates Berücksichtigung finden.

#### Schluss der Behandlung § 11

(1) Wenn alle zur Teilnahme an der Wechselrede zugelassenen Redner gesprochen haben, erklärt der Vorsitzende die Behandlung des jeweiligen Gegenstandes für abgeschlossen, fasst das Ergebnis zusammen und erstellt den Beschlussvorschlag (Antrag). Wird der Zusammenfassung der Behandlung durch den Vorsitzenden durch ein Mitglied widersprochen, so ist dessen abweichende Darstellung in der Niederschrift (§ 15) festzuhalten.

(2) Nach der Erstellung des Beschlussvorschlages durch den Vorsitzenden und nach allfälligen ergänzenden Ausführungen erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden die Abstimmung (§ 12).

#### Abstimmung und Beschlussfassung § 12

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind (§ 6 Abs 1 Gestaltungsbeirats-Verordnung).

(2) Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Die Abgabe der Stimme darf nur in der Form der Zustimmung zum Antrag oder der Ablehnung des Antrages erfolgen; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 6 Abs 2 Gestaltungsbeirats-Verordnung).

(5) Sofern keine Einstimmigkeit erreicht wird, ist in der Niederschrift (§ 15) namentlich anzuführen, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt hat.

(6) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

(7) Im Fall außergewöhnlicher Ereignisse (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) ist eine Abstimmung und Beschlussfassung abweichend von den vorangehenden Absätzen im Umlaufweg bzw mit den Mitteln der Telekommunikation zulässig.

#### Sondervorschriften § 13

(1) Bauwerbern, dessen Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat nicht abschließend positiv beurteilt wird, ist die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien hierfür bekannt gibt (Wiedervorlage). Nach dreimaliger negativer Stellungnahme soll auf die Auslobung eines Wettbewerbs oder Gutachterverfahrens hingewirkt werden.

(2) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung und zur Besetzung der Jury erstatten. Vorschläge hinsichtlich bestimmter Planern und Gutachter werden im Zusammenhang mit solchen Verfahren, Studien udgl nur auf Wunsch des Bauwerbers unterbreitet.

(3) Zwischenberatungen durch Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ausnahmsweise und unbeschadet der erforderlichen Behandlung in regulärer Sitzung zulässig, soweit hiervon eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist oder es grundlegender

Impulse zur Weiterentwicklung einer Planung bedarf. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand der zuständigen Magistratsabteilung 5. Ein Anspruch auf eine Zwischenberatung hierauf besteht allerdings nicht.

#### Sitzungsschluss § 14

(1) Nach Erledigung aller in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(2) Ist die Behandlung aller Angelegenheiten mangels Beschlussfähigkeit des Gestaltungsbeirates oder wegen fortgeschrittener Zeit nicht möglich, kann der Vorsitzende die Sitzung entweder schließen und die noch nicht behandelten Angelegenheiten in die nächste Sitzung verweisen oder die Sitzung unterbrechen und diese am folgenden Tag fortsetzen. Dasselbe gilt, wenn eine Sitzung vom Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungsleitung unterbrochen oder geschlossen werden musste (§ 9 Abs 5).

#### Niederschrift § 15

Die Geschäftsstelle (§ 1) hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist von dem den Vorsitz in der Sitzung führenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen (§ 5 Abs 4 Gestaltungsbeirats-Verordnung).

#### Kosten § 16

(1) Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates sind im Sinne des § 62 Abs 6 ROG 2009 grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen.

(2) Jene Aufwendungen der Mitglieder des Gestaltungsbeirates, welche für eine Zwischenberatung (§ 13 Abs 2) außerhalb der regelmäßig stattfindenden Sitzungstermine auf Wunsch des Bauwerbers anfallen, sind von diesem selbst zu tragen. Hierauf ist vor Festsetzung einer Zwischenberatung jedenfalls hinzuweisen.

#### Schlussbestimmungen § 17

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen bzw neutralen Form.

#### Inkrafttreten § 18

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf deren Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg folgenden Tag in Kraft. Dabei tritt § 7 Abs 3 rückwirkend mit 24.4.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg vom 21.9.1994, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Salzburg Folge 20/1994 vom 31. Oktober 1994 in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt Folge 22/1994 vom 30.11.1994 (Druckfehlerberichtigung), außer Kraft.

Der Abteilungsvorstand:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>